

Aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8, 13 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie von § 37 der Abwassersatzung der Gemeinde Schönaich (AbwS) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Eigenbetrieb "Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich" der Gemeinde Schönaich erhebt im Betriebszweig "Abwasserbeseitigung" für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 1 Abs. 1 AbwS in der jeweils geltenden Fassung Abwassergebühren. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen [Schmutzwassergebühr, § 7 Abs. 1] und für die zur Ableitung kommenden Niederschlagswassermengen [Niederschlagswassergebühr, § 7 Abs. 2] erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 2 c) ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(4) Bei verspäteter Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer nicht in die Gebührenschuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) sind die nach § 4 bebauten und befestigten [versiegelten] Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) a) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) ist die nach § 5 ermittelte Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt.

b) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

c) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

§ 4 Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

(1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 Abs. 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser

- entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)
- oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil).

(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

Versiegelungswert: Faktor

a) Dächer

- | | |
|---|-----|
| - Standarddach (Dachneigung über [16 °]) | 0,9 |
| - Schrägdach (Dachneigung bis [16 °]) | 0,8 |
| - Flachdach [Kies] | 0,5 |
| - Gründach (extensiv - 6 - 30 cm Schichtstärke) | 0,3 |
| - Gründach (intensiv - ab 30 cm Schichtstärke) | 0,0 |

b) befestigte Flächen

- | | |
|---|-----|
| - Asphalt, Beton, fugenlose Plattenbeläge | 0,8 |
| - Großsteinpflaster, Plattenbeläge | 0,7 |
| - Mittelsteinpflaster, Kies-/Splittdecke | 0,5 |
| - Schotterrasten, Beton-, Klinker-, Holzpflaster | 0,4 |
| - Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker | 0,3 |
| - Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Rindenschrot | 0,2 |

c) andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Buchstabe a) und b) genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

d) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss bei einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei

1. Zisternen ohne Regenwassernutzung [mit intensiver gärtnerische Nutzung] um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 40 m².
2. Zisternen mit Regenwassernutzung [WC-Spülung und/oder Wäsche-waschen] um 16 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 80 m². Bei einem Zisternenvolumen größer 5 m³ werden auf Antrag bei einem Haushalt über 4 Personen pro weiterer Person zusätzlich 16 m² Flächenermäßigung gewährt.

e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um:

Retentionszisterne:	Speichervolumen 20 l/m ² Dachfläche Drosselabfluss 0,002 l/s	50 %
Muldenversickerung:	Stauvolumen 15 l/m ² Dach- bzw. Hofflächen	70 %
Teichanlage:	Stauvolumen 10 l/m ² Dachfläche	70 %

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zugrundegelegt.

Bei Retentionszisternen ist eine ergänzende Flächenermäßigung nach Buchstabe d) möglich.

(3) Grundlage für die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen ist die Luftbildauswertung für die Gemeinde Schönaich.

Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann der Eigenbetrieb von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(4) Die nach dem Absatz 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

(5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind dem Eigenbetrieb mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zum Zeitpunkt (Monatsende) der Veränderung.

§ 5 Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8 Abs. 1) gilt i. S. v. § 3 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch,

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

2. a) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern
sowie

b) aus Regenwasserspeicheranlagen (insbesondere bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Heizöltanks, stillgelegte Abwassergruben, Speicher in örtlich hergestellter Betonbauweise) zur Betriebswassernutzung

die diesen entnommenen Wassermengen.

(2) Auf Verlangen des Eigenbetriebs haben die Gebührenschuldner zur Ermittlung der in Abs. 1 Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Wassermengen und bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) geeignete Messeinrichtungen auf ihre Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 1 Ziffer 2 b) genannten Wassermengen für Betriebswassernutzung (WC-Spülung, Wäschewaschen im Privatbereich) nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen, kann auf Antrag eine pauschalierte Verrechnung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße, wie nachstehend aufgestellt, erfolgen:

- WC-Spülung: 7 m³ pro Jahr und (zum 30.06.) polizeilich gemeldeter Person
- Wäschewaschen: 5 m³ pro Jahr und (zum 30.06.) polizeilich gemeldeter Person

Sind für ein Objekt keine Personen polizeilich gemeldet, werden pauschal 7 m³ pro Jahr für WC-Spülung und 5 m³ pro Jahr für Wäschewaschen abgerechnet.

Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.

Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

§ 6 Absetzungen, Abwasserzähler

(1) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler erbracht wird. Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:

1. Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird,
2. Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht,
3. Wasser, das für gärtnerische, land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird.

Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

a) durch das Messergebnis eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und vom Eigenbetrieb plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und abzulesen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von dem Eigenbetrieb nach Anhörung des Antragstellers geschätzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll ab dem 1. Januar 2008 der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 AbwS, ausgeschlossen ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, solange kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 1

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr |
| 2. je Vieheinheit Geflügel | 5 m ³ /Jahr |

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³ Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt die Absetzung der in Abs. 1 festgesetzten Mindestmenge.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

(7) Um eine einwandfreie Erfassung der maßgebenden Wasser- bzw. Abwassermengen zu gewährleisten, müssen die privaten Wasser- und Abwasserzähler gültig geeicht oder beglaubigt sein. Von dem Eigenbetrieb werden die Einbaustellen festgelegt und die Zähler verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung oder Austausch haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

(8) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn die Abweichungen zwischen den Anzeigen und dem Durchfluss die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten.

(9) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Abs. 7 bestehenden Pflichten nicht nach, kann der Eigenbetrieb einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind.

(10) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge vom Eigenbetrieb geschätzt.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§3 Abs. 2) beträgt je m³ Abwasser **1,86 €**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§3 Abs. 1) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr **0,16 €**.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärg Gebühr erhoben.

(4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Abs.1 AbwS, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a) entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 b) entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 c) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(4) In den Fällen des § 2 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 3 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 b) und c) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden jeweils am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August und 31. Oktober eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 11 Beauftragung Dritter und Überlassung von Hebedaten

(1) Der Eigenbetrieb kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Nachweise zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist der Eigenbetrieb der Gemeinde Schönaich.

2) Der Betriebszweig "Wasserversorgung" des Eigenbetriebs Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich der Gemeinde Schönaich ist in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 4 KAG verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Abwasserbeseitigung dem Betriebszweig "Abwasserbeseitigung" mitzuteilen.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwassermengen spätestens innerhalb eines Monats nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen. Die bisherigen Grundstückseigentümer haben dem Eigenbetrieb einen Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich unter Nachweis der Rechtsänderung mitzuteilen. Satz 3 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

(2) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten des Eigenbetriebs alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabegrundlagen nach der Abgabeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Eigenbetrieb oder unmittelbar den vom Eigenbetrieb nach § 11 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet.

(5) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1 - 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Betretungsrecht

Die Beauftragten des Eigenbetriebs sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Satzung vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
	Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
	gem. § 4 GemO	blatt	
04.12.2007	13.12.2007		01.01.2008
20.10.2009		29.10.2009	01.01.2010
23.10.2012	24.10.2012	31.10.2012	01.01.2013
22.10.2013	31.10.2013	30.10.2013	01.01.2014
25.10.2016	02.11.2016	10.11.2016	01.01.2017
10.12.2019		19.12.2019	01.01.2020